Mietgeräte





Injektionsgeräte Küchler Technik











K	Mini-Pum	рe

K Mini MUNGG®

K MUNGG®

K VARIO

lang

K MUNGG® 20F

		•				
		•	•	7	*	•
Förderleistung max.	ℓ/min	0.7-6	16	60	6.6-17 / 9.8-26	14-60
Pumpendruck max.	bar	15	30	60	60	60
Körnung max.	mm	1	1	2	2	2
Mengenverstellbar		Stufenlos			Stufenlos	Stufenlos
Antrieb elektrisch		1.8 kW / 230 V	1.5 kW / 230 V	4.2; 5.5 kW / 400V	6.4 kW / 400 V	5.5 kW / 400V
Länge	mm	1'000	1'500	2'000	1'950	2'100
Breite	mm	550	530	640	660	640
Höhe	mm	930	530	835	910	950
Gewicht	kg	33	114	160	259	170

Lieferbar mit

Funk	optional		optional	inklusive	inklusive
Kabelsteuerung		optional	optional	inklusive	inklusive





K Anhängersilo Fräschu Vario K Austragsförderschnecke

					. 3
		•	•	•	•
Förderleistung max.	ℓ/min	6.6-17 / 9.8-26	a.A.	a.A.	a.A.
Pumpendruck max.	bar	60			
Körnung max.	mm	2	8	8	8
Mengenverstellbar		Stufenlos			
Antrieb elektrisch		14.2 kW / 400 V	4.2; 5.5 kW / 400V	4.2; 5.5 kW / 400V	4.2; 5.5 kW / 400V
Länge	mm	5'000	1'800	3'100	4'400
Breite	mm	1'820	170	170	170
Höhe	mm	2'070	700	700	700
Gewicht	ka	1'300	105	130	160

kurz

Lieferbar mit

Funk	inklusive	optional	optional	optional
Kabelsteuerung	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive











IS-35-E-VA IS-35-EA-VA IS-35-EA-VA WT-Big

		•	•	•	•	*
Förderleistung max.	ℓ/min	23/45	32/65	0-50	0-50	0 – 100
Pumpendruck max.	bar	40	50	50	50	40
Körnung max.	mm	2	2	2	2	2
Mengenverstellbar		2 Stufig	2 Stufig	Stufenlos	Stufenlos	Stufenlos
Antrieb elektrisch		7.5 kW / 400 V	12.3 kW / 400 V	10 kW / 400 V	11 kW / 400 V	15 kW / 400 V
Länge	mm	2'210	2'210	2'210	2'210	2'800
Breite	mm	820	820	820	820	1'420
Höhe	mm	1'440	1'440	1'440	1'600	2'150
Gewicht	kg	415	445	465	580	1'210

Lieferbar mit

Funk	optional	optional	optional	inklusive	inklusive
Kabelsteuerung	optional	optional	optional	optional	optional











IS-60-EA-WT IS-80-EAHD-VA SP-550-2 SP-550-F 4 4 4 4 4 100/200 83-200 Förderleistung max. ℓ/min 0 - 500 - 100250/500 60 230 Pumpendruck max. bar 100 60 Körnung max. mm 2 2 16 16 32 2 Mengenverstellbar Stufenlos Stufenlos 2 Stufig Stufenlos 1 Stufig a. A. stufenlos Antrieb elektrisch 16 kW / 400V 42 kW / 400 V 4.5 kW / 400 V 4 kW / 400 V 15 kW / 400V 6.4; 7.7 KW / 400V 2'350 2'270 630 630 1'570 1'750 Länge mm 690 690 800 Breite mm 950 2'040 1'520 Höhe mm 2'100 2'400 112 112 1'630 1'310 980 2'300 174 178 1'430 252 Gewicht kg

Lieferbar mit

Funk	inklusive	inklusive	optional	optional
Kabelsteuerung	optional	optional	optional	optional

Messgeräte und Kraftmessdosen







K Mengenmesser



KÜLOGG K MUNGG System



KÜLOGG Coriolis System

Antrieb	kn				
Länge	mm	1'020	430	400	1'300
Breite	mm	350	210	350	530
Höhe	mm	650	370	1'000	1'000
Gewicht	kg	50	9.8	38	69

Aufzeichnungsdaten

Messgenauigkeit	%	± 0.5	± 0.5	± 0.5	± 0.1
		Durchfluss, Menge,	5	Durchfluss, Menge,	Durchfluss, Menge,
Aufzeichnungsdaten		Verpressdruck und -Dauer	Durchfluss und Menge	Verpressdruck, Dauer, Dichte	Verpressdruck, Dauer, Dichte
				Digitale Diagrammauswer-	Digitale Diagrammauswer-
		Digitale Diagramm-Aus-		tung auf USB-Stick / online	tung auf USB-Stick / online
Auswertung		wertung auf USB-Stick	Display (Stop and Reset)	via Modem inkl. GPS Punkt	via Modem inkl. GPS Punkt



K Kraftmessdose 600kN Manometer



K Kraftmessdose 1000 kN digital



K Ablesegerät



K Druckmessdose Datenlogger

		mit Manometer	mit Dehnmessstreifen	zu Kraftmessdose Digital komplett	
Antrieb	kn	600	1'000		
Innendurchmesser	mm	90	100		
Aussendurchmesser	mm	220	140		
Höhe	mm	55	80		
Gewicht	kg	12.9	3.5		

Aufzeichnungsdaten

Messgenauigkeit	<u></u> %	± 0.5	± 1.0	± 0.5	
					Registrierung von Druck
Aufzeichnungsdaten		Ankerkräfte	Ankerkräfte		an Kraftmessdosen
					Memorykarte oder per
Auswertung		K Ablesegerät	K Ablesegerät		Abruf über Modem

Mietbedingungen für Baumaschinen der Küchler Technik AG

Ausgabe 01.11.2019

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus dem Mietvertrag ergeben.

2. Mietobjekt

2.1. Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.

2.2. Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

2.3. Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleih an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat eine Anzeige an den Vermieter zu erfolgen. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3. Mietzins

3.1. Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen oder die im Angebot vereinbarte Nutzungsdauer. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet.

3.2. Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise gemäss Rechnungsstellung zu entrichten. Anderslautende Parteivereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmender Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobiekts, zur Zahlung fällig.

lst eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.

3.3. Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung des Vermieters, innerhalb der Frist von 10 Tage den rückständigen Mietzins zu bezahlen nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen.

Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

4. Mietbeginn

4.1. Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2. Gefahrenübergang

Der Mieter trägt während der gesamten Mietdauer, Nutzen und Gefahr für das Mietobjekt. Die Gefahrentragung gilt Ex Works Kriens.

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjekts zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5. Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters. Können die Monteure ohne ihr oder ohne Verschulden des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontagearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

6. Pflichten des Vermieters

6.1. Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung

des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen.

6.2. Regress

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

7. Pflichten des Mieters

7.1. Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt.

Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

7.2. Betriebssicherheit des Mietobjekts

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich.

7.3. Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mietgegenstand ist durch Fachpersonen sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsmässigen Gebrauch sicherzustellen. Bei Rückgabe des Objektes werden dem Mieter alle notwendigen Instandstellungsarbeiten in Rechnung gestellt.

7.4. Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Anmeldung auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Hier wird darauf hingewiesen, dass einzelne Geräte mit einem GPS-Tracker ausgerüstet sein können. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

7.5. Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

7.6. Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenen Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normalen Betrieb und Abnützung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

7.7. Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen

des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht

7.8. Modifikation an der Maschine

Modifikationen an der Maschine, insbesondere An- und Einbauten, darf der Mieter nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vornehmen.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art. 4.2) der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 10) der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich.

Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder aber mittels Einschluss des Mieters in bestehende Versicherungsverträge des Vermieters. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringendem schlüssigem Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden.

Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Beendigung der Miete

9.1. Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2. Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,
- das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter untervermietet wird,
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
- bei Zahlungsverzug,

Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3. Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen.

Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wiederhergestellt oder die Mängel behoben sind.

Bei Rückgabe wird ein Rücknahme-Rapport inkl. Fotos, vorher / nachher, erstellt. Allfällig erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters.

Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. Der Vermieter hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelrüge gilt Art. 7 hiervor sinngemäss. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses beim Vermieter eintrifft.

10. Transport- und Installationskosten, Zubehör

Ohne gegenteilige Abmachung sind Hin- und Rücktransport, Installation, sowie allfällige weitere Kosten in diesem Mietvertrag nicht eingeschlossen. Diese werden dem Mieter separat berechnet. Bei Erhalt des Mietobjektes hat der Mieter dasselbe sofort auf Transportschäden zu prüfen und allfällige Mängel innert 3 Tagen schriftlich dem Vermieter zu melden.

11. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.



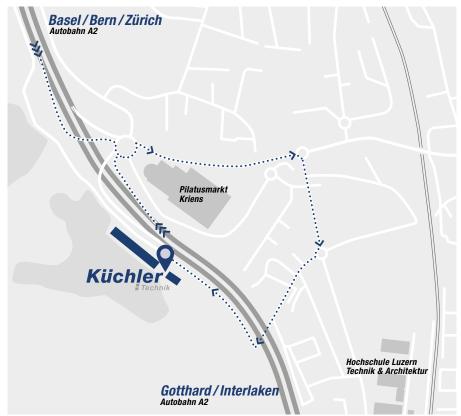




Küchler Technik AG Schlundmatt 30 CH-6010 Kriens

fon +41 (0)41 329 20 20 fax +41 (0)41 329 20 21

info@kuechler-technik.ch www.kuechler-technik.ch



Autobahnausfahrt Horw Richtung Hochschule Luzern – Technik & Architektur



